

**Verordnung
über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren
(MindAusrVO-FF).**

Vom 9. September 1996.

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Brandschutzgesetzes vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786) wird verordnet:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Jede Gemeinde mit mehr als 200 Einwohnern hat eine leistungsfähige, den örtlichen Gegebenheiten angemessene Feuerwehr vorzuhalten. Satz 1 gilt auch für Gemeindeteile mit mehr als 200 Einwohnern.

(2) Die Leistungsfähigkeit einer Freiwilligen Feuerwehr ist gegeben, wenn die Einsatzstärke durch qualifizierte aktive Mitglieder und die Mindestausrüstung jederzeit erfüllt sind. Eine Freiwillige Feuerwehr gilt als einsatzbereit, wenn 5 Minuten nach einer Alarmierung die Einsatzstärke erreicht ist.

(3) In Gemeinden oder Gemeindeteilen von 201 bis 250 Einwohner kann auf Antrag der Gemeinde in begründeten Fällen von der Aufstellung einer Feuerwehr abgesehen werden, wenn der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung durch eine benachbarte einsatzbereite Feuerwehr übernommen und durch diese eine Hilfsfrist von 10 Minuten gewährleistet werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde.

**§ 2
Mindeststärke/Einsatzstärke**

(1) Die Mindeststärke einer Feuerwehr mit Grundausstattung umfaßt zur Gewährleistung des Einsatzes regelmäßig 18 aktive Mitglieder. Die Einsatzstärke ist mindestens durch eine Staffel (1/5) sicherzustellen. Im Einsatz sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen:

1. ein Staffelführer oder eine Staffelführerin,
2. ein Maschinist oder eine Maschinistin,
3. zwei Truppführer oder Truppführerinnen,
4. zwei Truppangehörige.

(2) Die Mindeststärke einer Feuerwehr mit Stützpunktausstattung umfaßt 27 aktive Mitglieder. Die Einsatzstärke ist mindestens durch eine Gruppe (1/8) und einen Trupp (1/2) sicherzustellen. Im Einsatz sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen:

1. ein Gruppenführer oder eine Gruppenführerin,
2. zwei Maschinisten oder Maschinistinnen,
3. ein Melder oder eine Melderin,
4. vier Truppführer oder Truppführerinnen,
5. vier Truppangehörige.

(3) Die Mindeststärke einer Feuerwehr mit Schwerpunktausstattung umfaßt 42 aktive Mitglieder. Ihre Einsatzstärke ist mindestens durch einen Zug (1/3/18) sicherzustellen. Im Einsatz sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen:

1. ein Zugführer oder eine Zugführerin,
2. drei Gruppenführer oder Gruppenführerinnen,
3. drei Maschinisten oder Maschinistinnen,
4. drei Melder oder Melderinnen,
5. sechs Truppführer oder Truppführerinnen,
6. sechs Truppangehörige.

§ 3 Mindestausrüstungen

(1) Die Mindestausrüstung einer Feuerwehr mit Grundausstattung umfaßt ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) nach DIN 14530 Teil 16 oder ein Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) nach DIN 14530 Teil 17 oder ein anderes Löschstaffel- oder Löschgruppenfahrzeug nach DIN oder ein Löschfahrzeug der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine Feuerwehr mit Stützpunktausstattung vorzuhalten. Die Mindestausrüstung einer Feuerwehr mit Stützpunktausstattung umfaßt:

1. ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) nach DIN 14530 Teil 5 oder ein Löschgruppenfahrzeug der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
2. ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16) nach DIN 14530 oder einen Rüstwagen (RW) nach DIN 14555 oder einen Gerätewagen - Gefahrgut - (GW-G) nach DIN 14555 oder ein Tanklöschfahrzeug oder einen Gerätewagen (GW) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) In kreisangehörigen Städten oder Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern ist mindestens eine Feuerwehr mit Schwerpunktausstattung vorzuhalten. Die Mindestausrüstung einer Feuerwehr mit Schwerpunktausstattung umfaßt:

1. einen Einsatzleitwagen (ELW) nach DIN 14507,
2. ein sonstiges Fahrzeug der Feuerwehr, nutzbar als Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) oder Vorausrüstwagen (VRW),
3. ein Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12) nach DIN 14530 Teil 11 oder ein Löschgruppenfahrzeug der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
4. ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) nach DIN 14530 Teil 20 oder ein Tanklöschfahrzeug der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
5. einen Rüstwagen (RW) nach DIN 14555 oder einen Gerätewagen - Gefahrgut (GW-G) nach DIN 14555 oder einen Gerätewagen (GW) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
6. ein Hubrettungsfahrzeug nach DIN 14701 mit Korb und angebautem Abstieg oder eine Drehleiter der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik,
7. einen Schlauchwagen (SW 2000-Tr) nach DIN 14565 oder einen Schlauchwagen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Das Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 kann durch ein Hilfeleistungslöschfahrzeug ersetzt werden. In diesem Fall kann auf die Beschaffung des in Satz 2 Nr. 5 genannten Fahrzeuges verzichtet werden.

(4) Für Freiwillige Feuerwehren in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr ist mindestens die Ausstattung nach Absatz 1 vorzuhalten.

§ 4 Hauptberufliche Einsatzkräfte

(1) Gemeinden können in Freiwilligen Feuerwehren hauptberufliche Einsatzkräfte vorhalten.

(2) Hauptberufliche Einsatzkräfte müssen über eine Ausbildung, wie die der Angehörigen der Berufsfeuerwehr verfügen.

(3) Die hauptberuflichen Einsatzkräfte sind auf die in § 2 genannten Einsatzstärken anzurechnen.

§ 5 Übergangsvorschriften

(1) Die Mindestausrüstung der Feuerwehren gemäß § 3 ist bis zum 31. Dezember 2001 zu beschaffen. In begründeten Einzelfällen kann das Ministerium des Innern auf Antrag eine Verlängerung der Frist zulassen.

(2) Einsatzfahrzeuge der ehemaligen Deutschen Demokratische Republik werden ersetzt, wenn sie infolge ihres technischen Zustandes nicht mehr einsatzfähig sind oder ihre Unterhaltung finanziell nicht mehr vertretbar ist.

(3) § 4 Abs. 2 gilt nicht für hauptberufliche Einsatzkräfte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung als solche beschäftigt waren und über entsprechende fachliche Kenntnisse verfügen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren einschließlich der Feuerwehrebereitschaften vom 12. Mai 1995 (GVBl. LSA S. 125) außer Kraft.

M a g d e b u r g, den 9. September 1996.